

Zum Löbenicht¹⁾ zog man den außerhalb der Stadtmauer belegenen Anger²⁾ und einen Theil des Sackheims.³⁾

Zum Kneiphof⁴⁾ gehörte die vordere und hintere (oder äußerste) Vorstadt mit ihren Annexen, dem Haberberg,⁵⁾ dem alten und nassen Garten und der Klapperwiese.⁶⁾

Der königliche Theil von Königsberg umfaßte das königliche Schloß⁷⁾ und 6 Freiheiten,⁸⁾ nämlich: die Burgfreiheit⁹⁾ mit der Brandstätte,¹⁰⁾ den Tragheim,¹¹⁾ den Sack-

1) Ueber die Löbenichter Freiheit cf. Erl. Pr. IV. S. 9.

2) Der Anger wurde der Stadt Löbenicht durch die Urkunde d. d. am Tage Thomä (d. i. dem 21. December) 1506 verschrieben. (Faber: Königsberg S. 151.) Die Jurisdiction über denselben erhielt sie durch den kurfürstlichen Abscheid d. d. Königsberg, den 18. December 1642, welcher vom Könige Wladislaus IV. d. d. Warschau den 24. Nov. 1645 bestätigt wurde. (cf. No. 309a u. 309b d. U.-V. im st. A. Kbg.)

3) cf. die Urk. d. d. Cölln an der Spree den 22. Januar 1664 (No. 320 des U.-V. im st. A. Kbg.).

4) Ueber die zum Kneiphof gehörigen Freiheiten cf. Erl. Pr. III. S. 490—506 (um 1725) Faber: Königsberg S. 139.

5) Die Vorstadt Haberberg wurde der Stadt Kneiphof durch die Urkunde d. d. Königsberg am Tage purificationis Mariae (2. Februar) 1522 vom Hochmeister Albrecht von Brandenburg verliehen. (Urk. 353 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.)

6) Die Kneiphöfische Klapperwiese oder Holzbrake lag der Altstädtischen gegenüber. Ein Theil derselben ist heute bebaut; eine Straße führt heute noch die Bezeichnung: Klapperwiese.

7) Ueber das königliche Schloß (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 281—311.

8) Im Erl. Pr. I. S. 363 werden nur 5 Freiheiten aufgezählt; der vordere und hintere Roßgarten treten als eine einzige Freiheit auf. Das ist unrichtig, wie dies z. B. das Privilegium für den rothen und blauen Krug auf dem hinteren Roßgarten d. d. Königsberg, den 14. August 1630, confirmirt d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701 beweist, in welchem ausdrücklich von „Unserer Freyheit Hinter-Roß-Garten“ gesprochen wird.

9) Ueber die Burgfreiheit (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 363—381.

10) Die Bezeichnung Brandstätte lebt heute noch in den beim königlichen Amtsgericht zu Königsberg geführten Grundbüchern, den Bewahrern mancher alten Einrichtungen, fort. Nach denselben liegen heute folgende Grundstücke auf dem Territorium der Brandstätte: Alte Reiferbahn No. 2, 3, 13—20, 36—43; Königsstrasse No. 2—25; Steile Gasse No. 1—11, 18—26; 2. Wallgasse No. 25—39, 41—50; 3. Wallgasse No. 1—57. Danach läßt sich der Umfang der Brandstätte leicht bestimmen.

11) Ueber den Tragheim (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 381—392. Derselbe war ursprünglich ein dem Orden gehöriges Dorf.